

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Hermsdorf



Mörsdorf



Reichenbach



Schleifreisen



St. Gangloff



Amtliches Mitteilungsblatt und Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Jahrgang 24

Samstag, den 22. Dezember 2018

Nummer 12

Ein besinnliches Weihnachtsfest



mit Freude in den Festtagen, innere Ruhe
und Frieden, sowie Gesundheit für das Jahr 2019
und die Gabe, sich über alles Erreichte zu freuen,
wünsche ich Ihnen im Namen
der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Constance Möbius
Gemeinschaftsvorsitzende



Telefonnummern

Der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius..... 036601 577-10
 Sekretariat 036601 577-11
 Fax..... 036601 577-50

Hauptabteilung

Leitung 036601 577-15
 Allg. Verwaltung 036601 577-11
 Objektverwaltung/Gebäudemanagement 036601 577-12
 EDV/Öffentlichkeitsarbeit 036601 577-13
 Lohn/Gehalt/Personal 036601 577-16/17
 Kindergartenangelegenheiten/Soziales..... 036601 577-18
 Liegenschaften 036601 577-36
 Einwohnermeldeamt 036601 577-48/49
 Standesamt 036601 577-59

Finanzen

Leitung..... 036601 577-20
 Haushalt 036601 577-21/24
 Gewerbe-/Vergnügungssteuer 036601 577-22
 Grund-/Hundesteuer 036601 577-23
 Anlagenbuchhaltung 036601 577-26
 Kasse..... 036601 577-27/28/29
 Kasse/Vollstreckung 036601 577-25
 Gewerbeamt 036601 577-42

Bauabteilung

Leitung..... 036601 577-30
 Hochbau 036601 577-32
 Tiefbau..... 036601 577-33
 Fördermittel 036601 577-35

Ordnungsamt

Leitung..... 036601 577-40
 Ordnungsamt..... 036601 577-41/43
 Fundbüro 036601 577-44

Internetadresse der VG Hermsdorf

www.vg-hermsdorf.de

Email: info@vg-hermsdorf.de

Öffnungszeiten

Der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
 Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
 Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Jeden letzten Samstag im Monat hat das Einwohnermeldeamt 10:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Schiedsstelle der VG,

Sitz im Rathaus Hermsdorf 036601 577-82
 Herr Hädrich

Öffnungszeiten:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 17:00 Uhr
 In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit unter Tel.: 036428 - 60174

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf
 Herr Hofmann 036601 577-80
 Fax..... 036601 577-89
 Archiv..... 036601 577-73
 Kultur 036601 577-70
 Bibliothek 036601 577-75
 Bauhofleiter 036601 577-85
 Bauhof 036601 577-86/87
 Freibad..... 036601 8 30 10
 Sporthalle 036601 8 27 41
 Kindertagesstätte „Pfiffikus“ 036601 8 26 29
 Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ 036601 9359010
 Kindertagesstätte „Max und Moritz“ 036601 8 23 36
 Feuerwehr Hermsdorf 036601 79 00

Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeisterin Frau Wulf.....036601 83607
 Fax: 036601 938418

Sprechzeiten:

Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeister Herr Wiedenhöft.....036606 84282
 Havarie-Dienst-Nummer für Störungen
 der Wasserversorgung- und
 Abwasserbeseitigung
 der Gemeinde St. Gangloff036606 634940

Sprechzeiten:

Dienstag 18:00 - 20:00 Uhr
 Donnerstag 16:00 - 17:00 Uhr

Gemeinde Reichenbach

Bürgermeister Herr Steingrüber036601 901146
 Fax:..... 036601 901148

Sprechzeiten:

Montag..... 16:30 - 18:30 Uhr

Gemeinde Mörsdorf

Bürgermeister Herr Oelsner036428 61675

Sprechzeiten:

Donnerstag 16:00 - 18:00 Uhr

Hermsdorfer Polizeistation036601 41418

ZWA Thüringer Holzland

Bereitschaft.....036601 57849

Rettungsleitstelle Jena- Kassenärztlicher Dienst

Apothekendienst usw.....03641 597632

Die nächste Ausgabe

erscheint am

Samstag, dem 26. Januar 2019

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen
 ist Dienstag, der 15. Januar 2019



Jahresrückblick 2018

*„Die Vergangenheit mit ihren Erinnerungen,
die Zukunft mit ihrer Hoffnung und
der Augenblick mit seinem Zauber
sollen die großen Geschenke im Leben sein!“*

(Unbekannt)

Hinter uns liegt eine Zeit voller Festtage und Geschenke. Der Jahreswechsel naht und wir wundern uns wie in jedem Jahr - wie nur die Zeit vergeht. Wir lassen das vergangene Jahr Revue passieren und erinnern uns gern an das eine oder andere.

Ein Wahljahr liegt hinter uns, das entscheidende Akzente in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf gesetzt hat. Gern habe ich mich im März wieder der Wahl um den Gemeindevorsitz gestellt und die Bestätigung für weitere 6 Jahre erhalten.

In Hermsdorf übergab Gerd Pillau den Staffelposten für das Bürgermeisteramt an Benny Hofmann, der seit 01.07.2018 die Geschicke der Stadt Hermsdorf leitet. Im Jahr 2018 konnten in der Stadt Hermsdorf viele Baumaßnahmen umgesetzt werden, so z.B. der Bau des Salzsilos, der Beginn der Trockenlegung des Rathauses, die Dachneueindeckung des Torgebäudes im Gasthof „Zum Schwarzen Bär“, der Bau eines Regenrückhaltebeckens im Gewerbegebiet Ost I und der Bolzplatz in der Clara-Zetkin-Straße.

In einer großen Abschiedsveranstaltung wurde Bürgermeister Gerd Pillau zum ersten Ehrenbürger der **Stadt Hermsdorf** ernannt, eine besondere Würdigung und große Anerkennung für seine Verdienste in seiner 24-jährigen Amtszeit als Bürgermeister der Stadt. Viele Auszeichnungen folgten für Gerd Pillau, aber eine der bedeutendsten war zweifelsohne der Verdienstorden des Freistaates Thüringen aus den Händen des Ministerpräsidenten Bodo Ramelow. Am 29.09.2018 verstarb der Bürgermeister a.D. Gerd Pillau, Ehrenbürger der Stadt Hermsdorf und Gründervater der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, im Alter von 70 Jahren. Gerd Pillau wird als Hermsdorfer Unikat unvergessen bleiben.

In den Mitgliedskommunen unserer Verwaltungsgemeinschaft können Bürgermeister und Gemeinderäte auch mit viel Stolz auf das Jahr 2018 zurückblicken.

In **Mörsdorf** wurde am 31.08.2018 der neusanierete Spielplatz an die Kinder übergeben sowie die Fertigstellung der Teichmauer in der Dorfgemeinschaft gefeiert. Ein weiterer Höhepunkt war die Übergabe des 2. Bauabschnittes des Wohn- und Mischgebietes „Am Räderweg“ am 13.12.2018 sowie die Freigabe des Radweges von Mörsdorf nach Quirla. In einem großen Fest rund um die 80jährige Geschichte der Teufelstalbrücke besiegelten die Gemeinden Mörsdorf und Schleifreisen am 20.05.2018 ihre gemeindeübergreifende Verbundenheit.

In **Schleifreisen** wurde im Jahr 2018 eine weitere Maßnahme der Dorferneuerung „Freiraumgestaltung“ auf dem Weg in den Zeitgrund umgesetzt. Die Kirchturmsanierung liegt den Schleifreisenern, dem Gemeinderat und der Bürgermeisterin ebenfalls sehr am Herzen. In einem Richtfest am 01.12.2018 konnte der Baufortschritt bewundert werden.

Die in 2018 geplante Großbaumaßnahme „Bachverrohrung mit Straßenbau“ in **Reichenbach** musste aufgrund massiv steigender Baupreises in die Folgejahre verschoben werden. Im Jahr 2019 erfolgt eine Neuausschreibung dieses Projektes, was einen Großteil der Finanzmittel der Gemeinde bindet. Wer nicht bauen kann, der feiert. So konnte die Reichenbacher Feuerwehr auf ihr 90-jähriges Bestehen zurückblicken, der Reichenbacher Männerchor sein 140. Jubiläum und der Kaninchenzüchterverein sein 80-jähriges Bestehen feiern.

Bürgermeister und Gemeinderat in **St. Gangloff** haben im Jahr 2018 intensive Aktivitäten unternommen, um gemeinsam mit der Gemeinde Einborn einen Planungszweckverband für das Gebiet Kreuzstraße/KIM zu gründen. Um die Planungshoheit beider Gemeinden zu sichern, wurde das Gebiet zunächst mit einer Veränderungssperre belegt. Die Erarbeitung eines gemeinsamen Bauungsplanes soll im Jahr 2019 erfolgen. Ein weiterer Schwerpunkt der Gemeinde war und ist die Diskussion um ein Konzept zur Entwicklung eines Dorfmittelpunktes. Viele Ideen wurden besonders im Rahmen der 750 Jahrefeier entwickelt. Jetzt gilt es diese, zu strukturieren und in ein umsetzbares Konzept zu packen.

Die **Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf** wird im Jahr 2019 mit einer neuen Internetseite und einem frischen Logo in Erscheinung treten, um die Mitgliedskommunen und den Standort um das Hermsdorfer Kreuz informativ und innovativ zu präsentieren. Der Auftakt wird zum 22. Neujahrsempfang der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf sein.

Im Namen unserer Bürgermeister danke ich allen, die sich ehrenamtlich für das Gemeinwohl in den Orten der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf einsetzen und damit einen wertvollen Beitrag für das Gemeinwesen leisten.

Ich wünsche Ihnen viele schöne Erinnerungen an das Jahr 2018, den Mut neue Dinge im kommenden Jahr anzupacken aber auch den Augenblick zu genießen, um die kleinen Geschenke des Lebens zu sehen.

Herzlichst

**Ihre Gemeinschaftsvorsitzende
Constance Möbius**



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“

Informationen aus dem Standesamt

Im Zeitraum vom **22.12.2018 bis 02.01.2019** ist das Standesamt Hermsdorf/Thür. aus betrieblichen Gründen geschlossen.

Am 27.12.2018 ist in der Zeit von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr eine Dienstzeit zur Beurkundung von Sterbefällen seitens des dienstführenden Standesbeamten abgesichert.

Für alle anderen personenstandsrechtlichen Anliegen wenden Sie sich bitte in der Zeit telefonisch unter 036601/57759 an das Standesamt.

Kühne
Leiter Standesamt Hermsdorf/Thür.

Schließzeiten zum Jahreswechsel

Im Zeitraum vom **24.12.2018 bis 31.12.2018** bleibt die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf aus betrieblichen Gründen geschlossen.

Möbius
Gemeinschaftsvorsitzende

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Hermsdorf, die Gemeinden Schleifreisen, Mörsdorf, Reichenbach und St. Gangloff

Entsprechend § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) wird für die Stadt Hermsdorf, die Gemeinden Schleifreisen, Mörsdorf, Reichenbach und St. Gangloff für alle Steuerzahler, welche keinen neuen Grundsteuerbescheid erhalten und somit die gleichen Grundsteuern wie in den Vorjahren zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Höhe der Grundsteuer, die Fälligkeit, die entsprechende Bankverbindung der Gemeinden und das Kassenzeichen (bitte bei allen Zahlungen angeben) sind den gültigen Mehrjahresbescheiden aus dem Vorjahr zu entnehmen. Für die Fälligkeit gem. § 28 GrStG gelten die Zahlungstermine für die

vierteljährliche Ratenzahlung:	15.02.	15.05.
	15.08.	15.11.
halbjährliche Zahlung:	15.02.	15.08.
jährliche Zahlung:	01.07.	

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf einzulegen.

Hermsdorf, im Dezember 2018

Möbius
Gemeinschaftsvorsitzende

Hundesteuer:

Für die Erhebung und Fälligkeit der Hundesteuer gelten die Satzungen der Stadt Hermsdorf sowie der Gemeinden Schleifreisen, Mörsdorf, Reichenbach und St. Gangloff.

Fälligkeitstermin ist der 15.05. eines jeden Jahres. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgt die automatische Abbuchung der Hundesteuer.

Die Hundesteuer beträgt grundsätzlich:

für Hermsdorf, Schleifreisen, Mörsdorf, Reichenbach und St. Gangloff:

für den ersten Hund	40,00 EUR
für den zweiten Hund	60,00 EUR
für jeden weiteren Hund	75,00 EUR
für den ersten gefährlichen Hund	250,00 EUR
für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 EUR

Anmeldepflicht für Hunde:

Wir verweisen auf die nach den jeweiligen Satzungen über die Erhebung der Hundesteuer bestehende Anmeldepflicht.

Beachten Sie bitte auch hierbei, dass gem. § 11 Hundesteuersatzung der steuerpflichtige Hundehalter seinen Hund auch unverzüglich abzumelden hat, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen, eingeschläfert wurde oder eingegangen ist oder wenn der Halter weggezogen ist. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, können Änderungen erst ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Änderungsmitteilung erfolgen.

Die Satzungen über die Erhebung der Hundesteuer der betreffenden Gemeinden können auch in der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ zu den bekannten Öffnungszeiten eingesehen werden.

Achtung:

Wer die ordnungsgemäße Anmeldung von Hunden unterlässt, macht sich gem. § 16 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) der Abgabenhinterziehung schuldig und kann mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Die Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ führt entsprechende Kontrollen durch.

Allgemeine Hinweise für alle Steuerzahler:

Für Steuerpflichtige, die der Verwaltung eine Einzugsermächtigung erteilt haben, erfolgt die Abbuchung der Forderungen für die die Einzugsermächtigung gilt, automatisch zu den oben genannten Terminen. Bedenken Sie bitte, dass bei nicht ausreichender Deckung des betreffenden Kontos eine Rückbuchung durch das entsprechende Geldinstitut erfolgt. Für diese Rückbuchung werden der Verwaltungsgemeinschaft Rückbuchungsgebühren in Rechnung gestellt, welche durch uns vom Steuerzahler zurückgefordert werden. Sofern sich Ihre Bankverbindung ändert, teilen Sie uns dies bitte rechtzeitig mit. Anderenfalls entstehen auch hier Kosten, die wir von Ihnen erheben müssen. Nur durch die punktliche Mitteilung der Änderung Ihrer Bankverbindung kann eine ordnungsgemäße Lastschrift erfolgen.

Sollten Fragen oder Probleme auftreten, erteilen Ihnen gerne weitere Auskunft: Frau Steinert (Tel.: 036601/57723)

Hermsdorf, im Dezember 2018

Möbius
Gemeinschaftsvorsitzende

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 12.11.2018 mit Beschluss-Nr. BVSR01/069/2018 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Hermsdorf beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde erteilte die Eingangsbestätigung mit Schreiben vom 22.11.2018. Die öffentliche Bekanntmachung wurde zugelassen.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 21.12.2018

Hofmann
Bürgermeister

Siegel



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Hermsdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S.91,95), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S.150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 1696), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 hat der Stadtrat der Stadt Hermsdorf in der Sitzung am 12.11.2018 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung der Stadt Hermsdorf.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Stadt Hermsdorf erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung der Kinder in der Einrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadt wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.
(2) Die Gebührensschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

(1) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich als Monatsbeitrag zu entrichten.
(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen geschlossen bleibt.
(3) Der Elternbeitrag ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die Verpflegungsgebühr ist am 10. Tag des Monats für den Vormonat fällig. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat an den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.
(4) Eine Zahlung des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe der Verpflegungsgebühren

Die Höhe der Verpflegungsgebühren ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung.

§ 29 Abs. 3 des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG findet Anwendung.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen erstem Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8

Höhe der Elternbeiträge

(1) Es wird eine Staffelung der Elternbeiträge vorgenommen, die sich nach dem Alter der Kinder und der Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie der in der Kindertagesstätte bemisst (siehe Anlage 2).
(2) Als Familie gelten Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Personen, welche in eheähnlichen Gemeinschaften gemäß § 20 SGB XII leben sowie Alleinerziehende. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
(3) Es erfolgt eine Unterteilung, bemessen am Betreuungsumfang. Für die Eingewöhnungszeit (=1 Monat) wird bei Bedarf ein Platz in der Kindertagesstätte bereitgestellt. Die Betreuungszeiten werden zudem in einem Betreuungsumfang bis zu 10 Stunden und einem Betreuungsumfang von mehr als 10 Stunden (bis zum Ende der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte) angeboten. Der Betreuungsumfang ist im Betreuungsvertrag zu vereinbaren.
(4) Hat ein Kind seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde, findet bezüglich der allgemeinen Finanzierung § 21 Abs. 5 ThürKitaG Anwendung.
(5) Für die Betreuung von Tageskindern wird eine Gebühr von 10,00 € pro Tag und Kind erhoben, zuzüglich der anfallenden Verpflegungsgebühren. Hierbei darf die Betreuungszeit 10 Tage nicht überschreiten.
(6) Die Höhe der Elternbeiträge pro Kind und Monat ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge und Gebühren

Der Träger der Kindertageseinrichtung erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe des monatlichen Elternbeitrages und die Höhe der Verpflegungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung hervorgehen.

§ 10

Übernahme der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII (Kinder und Jugendhilfegesetz) auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zugemutet werden kann.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.07.2018 außer Kraft.

Hermsdorf, den 21.12.2018

Hofmann
Bürgermeister

Siegel



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Anlage 1

Verpflegungskosten (§ 6)

Für Kinder, die an der Verpflegung in der Kindertagesstätte teilnehmen,

werden folgende Kostensätze erhoben:

- **Vollverpflegung pro Tag und Kind:** 4,79 EUR
(Mittagessen und Getränke je nach Anbieter)

Anlage 2

Höhe der monatlichen Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Hermsdorf bei einem Betreuungsumfang bis 10h täglich

Altersgruppen	0 - 1 Jahr	1 - 2 Jahre	2 - 3 Jahre	über 3 Jahre
bei einem Kind	235 EUR	235 EUR	220 EUR	200 EUR
bei zwei Kindern	195 EUR	195 EUR	180 EUR	160 EUR
bei drei Kindern und mehr	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR

Die Ermäßigung nach der Anzahl der Kinder gilt immer für das älteste Kind.

Bei einer Betreuungszeit von mehr als 10 h wird die in der Tabelle gestaffelte Gebühr für das erste oder zweite in der Einrichtung betreute Kind um 20 EUR erhöht.

Für die Eingewöhnungszeit (1 Monat) wird die in der Tabelle gestaffelte Gebühr um 50% verringert.

wirkt auf eine schnelle, unbürokratische und einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen hin. Sofern der Bürgerbeauftragte nicht zuständig ist, leitet er das Anliegen an die entsprechende Stelle weiter. Die Beratung ist kostenlos.

Weitere Informationen sowie Termine für Gespräche im Büro des Bürgerbeauftragten in Erfurt sind unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de zu finden. Bürgeranliegen können auch schriftlich an post@buergerbeauftragter-thueringen.de sowie postalisch an das Postfach 90 04 55, 99096 Erfurt gerichtet werden.



Impressum

Hermsdorfer Amtsblatt

Herausgeber amtlicher Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff
Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus),
07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13

Herausgeber nichtamtlicher Teil: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:

die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797,
E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages.
Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Amtliche Bekanntmachungen anderer Stellen und Behörden

Sprechtag des Thüringer Bürgerbeauftragten am 24.01.2019 in Eisenberg

Der Thüringer Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, lädt die Bürgerinnen und Bürger am **24.01.2019** zu einem **Sprechtag in Eisenberg** ein. Die Gespräche finden ab 9:00 Uhr im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Schlossgasse 17, 07607 Eisenberg (Raum 017, 1. OG) statt. Interessierte werden aus organisatorischen Gründen gebeten, einen persönlichen Gesprächstermin unter der Telefonnummer 0361/57 3113871 zu vereinbaren.

„Im Gespräch mit den Menschen versuche ich, Ihre Anliegen zu klären und Sie im Umgang mit Behörden zu unterstützen. Gerade der Dialog, das Miteinanderreden, das Interesse für die Dinge der Bürger und der ernste Wille ihnen zu helfen, sehe ich als die Kernpunkte meiner Arbeit“, so Dr. Kurt Herzberg. Wichtig ist es ihm auch, so Dr. Herzberg weiter, regelmäßig in den Thüringer Kommunen vor Ort zu sein, denn nicht jeder Bürger hat die Möglichkeit zu einem Sprechtag nach Erfurt zu kommen.

Unterlagen, etwa Bescheide oder Schreiben der Behörden, die die Anliegen betreffen, sollten zu den Gesprächsterminen mitgebracht werden.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte hilft Bürgern in allen Fällen, in denen sie von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Jeder hat das Recht, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Der Bürgerbeauftragte befasst sich mit den von Bürgern herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen und hilft ihnen im Umgang mit Behörden. Er